Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5739
31. 08. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zwecks gemeinsamer Regelung des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften genannter Verträge

Entwurf eines Vertrages zur Änderung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zwecks gemeinsamer Regelung der Verantwortlichkeit und des Schutzes der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Entwurf eines Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zwecks gemeinsamer Regelung des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften genannter Verträge

Seine Majestät der König der Belgier, Ihre Majestät die Königin von Dänemark, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident Irlands, der Präsident der Italienischen Republik, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland —

gestützt auf Artikel 96 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß im allgemeinen die einzelstaatlichen Strafvorschriften nicht ausreichen, den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu gewährleisten und keine genügend wirksame Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften gegen Anordnungen aufgrund dieser Verträge sowie gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten, möglich ist —

HABEN BESCHLOSSEN, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zu ändern zwecks Erlaß einer gemeinsamen Regelung, die den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ermöglicht und die Ahndung von Zuwiderhandlungen erleichtert, und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Seine Majestät den König der Belgier, Ihre Majestät die Königin von Dänemark, den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, den Präsidenten der Französischen Republik, den Präsidenten Irlands, den Präsidenten der Italienischen Republik, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

DIE nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen

VEREINBART HABEN:

Artikel 1

1. Artikel 86 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird durch die Einfügung eines neuen Absatzes zwischen die derzeitigen Absätze eins und zwei ergänzt, der wie folgt lautet:

   „Der strafrechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages, gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten, sind Gegenstand eines diesem Vertrag als Anhang beigefügten Protokolls."

2. Artikel 5 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch die Einfügung eines neuen Absatzes nach Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

   „Der strafrechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages, gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten, sind Gegenstand eines diesem Vertrag als Anhang beigefügten Protokolls."

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Wi 11/76:

Die Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Entwürfen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

3. Artikel 192 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird durch die Einfügung eines neuen Absatzes nach Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

   „Der strafrechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages, gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten, sind Gegenstand eines diesem Vertrag als Anhang beigefügten Protokolls."

Artikel 2

Dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird als Anhang folgendes Protokoll beigefügt:

„Protokoll über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten", dessen Text im Anhang beigefügt ist.

Artikel 3

Dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird als Anhang folgendes Protokoll beigefügt:

„Protokoll über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten", dessen Text im Anhang beigefügt ist.

Artikel 4

Dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird als Anhang folgendes Protokoll beigefügt:

„Protokoll über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten", dessen Text im Anhang beigefügt ist.

Artikel 5

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifizierungsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Artikel 6

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 7

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, englischer, dänischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Protokoll über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten.

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in dem Wunsche, das in Artikel 86 des Vertrages vorgesehene Protkoll festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind.

KAPITEL I
Geltungsbereich

Artikel 1

1. Dieses Protokoll gilt für alle Zuwiderhandlungen
   — gegen die Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
   — gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages sowie gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten,

   sofern diese Zuwiderhandlungen Strafsanktionen in den Mitgliedstaaten nach sich ziehen.

2. Die Kapitel II, III und V dieses Protokolls gelten auch für Zuwiderhandlungen gemäß Kapitel IV.

3. In diesem Protokoll umfaßt der Ausdruck „Strafsanktionen" Straßen, die von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden, sofern die Möglichkeit besteht, ein Rechtsmittel einzulegen. Der Ausdruck „Strafrecht" und alle anderen Ausdrücke, die den Begriff „Straf-" enthalten, sind entsprechend auszulegen.

KAPITEL II
Übertragung von Strafverfolgungen

Artikel 2

Ist der aufgrund seines eigenen Rechts zuständige Mitgliedstaat der Auffassung, den einer Zuwiderhandlung nach Artikel 1 Beschuldigten nicht selbst verfolgen zu können, auch wenn er die Auslieferung fordert, so kann er ein Ersuchen um Übernahme der Verfolgung an den Staat richten, in dem der Beschuldigte seinen ständigen Wohnsitz hat oder sich befindet.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat ist für die Verfolgung der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen zuständig, für die ein Ersuchen auf Verfolgung von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 vorliegt.

Artikel 4

Durch die Vorschriften von Artikel 3 wird die Zuständigkeit nicht eingeschränkt, die jeder Mitgliedstaat aufgrund seines innerstaatlichen Rechts auf dem Gebiet der Strafverfolgung besitzt.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat muß die Verfolgung des Beschuldigten auf ein Ersuchen nach Artikel 2 in Erwägung ziehen. Entscheidet der ersuchte Staat, die Strafverfolgung nicht durchzuführen, teilt er dem ersuchenden Staat unverzüglich die Gründe hierfür mit.

Artikel 6

Wurde die Zuwiderhandlung außerhalb des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaates begangen, der die Strafverfolgung durchführt, betrachtet dieser die Zuwiderhandlung als in seinem eigenen Hoheitsgebiet begangen.

Artikel 7

1. In dem Mitgliedstaat, der die Verfolgung in Anwendung der vorhergehenden Artikel durchführt, sind die Straf- und Strafverfahrensvorschriften dieses Staates anzuwenden.

2. Für die Anwendung von Absatz 1 stellt der ersuchte Mitgliedstaat die sich auf das Hoheitsgebiet, die Behörden, die Mittel der öffentlichen Hand oder sonstige hoheitliche Merkmale des ersuchenden Staates beziehenden Tatbestände den entsprechenden Tatbeständen der strafbaren Handlung in seinem eigenen Recht gleich.

Artikel 8

Wird ein und dieselbe Handlung von mehreren Seiten verfolgt, so hat jeder der betroffenen Mitgliedstaaten den anderen Staat von der Verfolgung auf seinem Hoheitsgebiet zu unterrichten, sofern er von den in einem anderen Mitgliedstaat eingeleiteten Strafverfolgungen Kenntnis hat.

Artikel 9

Die in dem ersuchenden Mitgliedstaat gemäß seinen Gesetzen und Verfahrensordnungen durchgeführten Verfahrenshandlungen haben im ersuchten Mitgliedstaat die gleiche Rechtsgültigkeit, wie wenn sie von den Behörden dieses Mitgliedstaates durchgeführt worden wären, ohne daß diese Rechtshandlungen durch die Gleichstellung höhere Beweiskraft erhalten, als sie im ersuchenden Staat haben.

Artikel 10

Jede im ersuchenden Staat rechtsgültige Handlung, durch die die Verjährung unterbrochen wird, hat im ersuchten Staat dieselbe Wirkung und umgekehrt.

KAPITEL III

Rechtshilfe

Artikel 11

1. Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates leisten auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates bei jedem Verfahren zur Ahndung einer der in Artikel 1 umschriebenen Zuwiderhandlungen soweit wie möglich Rechtshilfe.

2. Der vorangegangene Absatz findet keine Anwendung auf die Vollstreckung von Verhaftungen und Strafsanktionen.

Artikel 12

Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn der ersuchte Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die eigene öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Artikel 13

Jede Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

KAPITEL IV

Strafrechtlicher Schutz der Gemeinschaftsinteressen

Artikel 14

In jedem Mitgliedstaat sind die Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen, die

— die rechtswidrige Verringerung staatlicher Einnahmen, oder

— die rechtswidrige Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen, Erstattungen oder öffentlichen Finanzhilfen

zum Gegenstand oder zur Folge haben, auch auf die Handlungen oder Unterlassungen anwendbar, die

— die rechtswidrige Verringerung der Einnahmen, die die Eigenmittel der Gemeinschaften darstellen, oder

— die rechtswidrige Inanspruchnahme von Subventionen, Erstattungen, öffentlichen Finanzbeihilfen oder sonstigen Beträgen, die – auch indirekt – aus dem Haushalt der Gemeinschaften finanziert werden,

zum Gegenstand oder zur Folge haben.

Artikel 15

In jedem Mitgliedstaat gelten dessen Strafvorschriften für die Vorlage einer gefälschten Urkunde oder die Abgabe einer falschen Erklärung bei einer mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Behörde auch für die Vorlage einer gefälschten Urkunde oder die Abgabe einer falschen Erklärung bei einer Behörde der Gemeinschaften, die mit einer entsprechenden Aufgabe betraut ist, wenn diese Schriftstücke oder Erklärungen im Hinblick auf die Anwendung und/oder Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf den in Artikel 1 angesprochenen Rechtsgebieten gefordert werden.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, auf die Erstattung der sich aus der Anwendung dieses Protokolls ergebenden Geldbußen und Kosten zu verzichten.

Artikel 17

Die Übermittlung des Ersuchens um Verfolgung oder Rechtshilfe erfolgt zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Liste seiner nationalen Behörden, die zur Übermittlung oder Entgegennahme von Ersuchen um Strafverfolgung oder Rechtshilfe befugt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten hierüber.

Artikel 18

Die Bestimmungen des Artikels 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Zuständigkeit des Gerichtshofes, im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden, und die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten auch für dieses Protokoll.

Falls der Gerichtshof gemäß Absatz 1 befaßt ist und der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, trifft der Gerichtshof seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Beschlusses des Gerichts des Mitgliedstaates, welches das Verfahren aussetzt.

Dazu kann die Verfahrensordnung ein vereinfachtes Dringlichkeitsverfahren vorsehen, das Verkürzen von Fristen, einschließlich der Frist nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, enthält.

Protokoll über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in dem Wunsche, das in Artikel 5 des Vertrages vorgesehene Protokoll festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind.

KAPITEL I

Geltungsbereich

Artikel 1

1. Dieses Protokoll gilt für alle Zuwiderhandlungen
   - gegen die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
   - gegen die Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages sowie gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten.
2. Die Kapitel II, III und V dieses Protokolls gelten auch für Zuwiderhandlungen gemäß Kapitel IV.
3. In diesem Protokoll umfaßt der Ausdruck „Strafsanktionen" Strafen, die von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden, sofern die Möglichkeit besteht, ein Rechtsmittel einzulegen. Der Ausdruck „Strafrecht" und alle anderen Ausdrücke, die den Begriff „Straf-" enthalten, sind entsprechend auszulegen.

KAPITEL II

Übertragung von Strafverfolgungen

Artikel 2

Ist der aufgrund seines eigenen Rechts zuständige Mitgliedstaat der Auffassung, den einer Zuwiderhandlung nach Artikel 1 Beschuldigten nicht selbst verfolgen zu können, auch wenn er die Auslieferung fordert, so kann er ein Ersuchen um Übernahme der Verfolgung an den Staat richten, in dem der Beschuldigte seinen ständigen Wohnsitz hat oder sich befindet.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat ist für die Verfolgung der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig, für die ein Ersuchen auf Verfolgung von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 vorliegt.

Artikel 4

Durch die Vorschriften von Artikel 3 wird die Zuständigkeit nicht eingeschränkt, die jeder Mitgliedstaat aufgrund seines innerstaatlichen Rechts auf dem Gebiet der Strafverfolgung besitzt.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat muß die Verfolgung des Beschuldigten auf ein Ersuchen nach Artikel 2 in Erwägung ziehen. Entscheidet der ersuchte Staat, die Strafverfolgung nicht durchzuführen, teilt er dem ersuchenden Staat unverzüglich die Gründe hierfür mit.

Artikel 6

Wurde die Zuwiderhandlung außerhalb des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaates begangen, der die Strafverfolgung durchführt, betrachtet dieser die Zuwiderhandlung als in seinem eigenen Hoheitsgebiet begangen.

Artikel 7

1. In dem Mitgliedstaat, der die Verfolgung in Anwendung der vorhergehenden Artikel durchführt, sind die Straf- und Strafverfahrensvorschriften dieses Staates anzuwenden.
2. Für die Anwendung von Absatz 1 stellt der ersuchte Mitgliedstaat die sich auf das Hoheitsgebiet, die Behörden, die Mittel der öffentlichen Hand oder sonstige hoheitliche Merkmale des ersuchenden Staates beziehenden Tatbestände den entsprechenden Tatbeständen der strafbaren Handlung in seinem eigenen Recht gleich.

Artikel 8

Wird ein und dieselbe Handlung von mehreren Seiten verfolgt, so hat jeder der betroffenen Mitgliedstaaten den anderen Staat von der Verfolgung auf seinem Hoheitsgebiet zu unterrichten, sofern er von den in einem anderen Mitgliedstaat eingeleiteten Strafverfolgungen Kenntnis hat.

Artikel 9

Die in dem ersuchenden Mitgliedstaat gemäß seinen Gesetzen und Verfahrensordnungen durchgeführten Verfahrenshandlungen haben im ersuchten Mitgliedstaat die gleiche Rechtsgültigkeit, wie wenn sie von den Behörden dieses Mitgliedstaates durchgeführt worden wären, ohne daß diese Rechtshandlungen durch die Gleichstellung höhere Beweiskraft erhalten, als sie im ersuchenden Staat haben.

Artikel 10

Jede im ersuchenden Staat rechtswirksame Handlung, durch die die Verjährung unterbrochen wird, hat im ersuchten Staat dieselbe Wirkung und umgekehrt.

KAPITEL III

Rechtshilfe

Artikel 11

1. Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates leisten auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates bei jedem Verfahren zur Ahndung einer der in Artikel 1 umschriebenen Zuwiderhandlungen soweit wie möglich Rechtshilfe.

2. Der vorangegangene Absatz findet keine Anwendung auf die Vollstreckung von Verhaftungen und Strafsanktionen.

Artikel 12

Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn der ersuchte Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die eigene öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Artikel 13

Jede Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

KAPITEL IV

Strafrechtlicher Schutz der Gemeinschaftsinteressen

Artikel 14

In jedem Mitgliedstaat sind die Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen, die

— die rechtswidrige Verringerung staatlicher Einnahmen, oder

— die rechtswidrige Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen, Erstattungen oder öffentlichen Finanzhilfen

zum Gegenstand oder zur Folge haben, auch auf die Handlungen oder Unterlassungen anwendbar, die

— die rechtswidrige Verringerung der Einnahmen, die die Eigenmittel der Gemeinschaften darstellen, oder

— die rechtswidrige Inanspruchnahme von Subventionen, Erstattungen, öffentlichen Finanzbeihilfen oder sonstigen Beträgen, die – auch indirekt – aus dem Haushalt der Gemeinschaften finanziert werden,

zum Gegenstand oder zur Folge haben.

Artikel 15

In jedem Mitgliedstaat gelten dessen Strafvorschriften für die Vorlage einer gefälschten Urkunde oder die Abgabe einer falschen Erklärung bei einer mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Behörde auch für die Vorlage einer gefälschten Urkunde oder die Abgabe einer falschen Erklärung bei einer Behörde der Gemeinschaften, die mit einer entsprechenden Aufgabe betraut ist, wenn diese Urkunden oder Erklärungen im Hinblick auf die Anwendung und/oder Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf den in Artikel 1 angesprochenen Rechtsgebieten gefordert werden.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, auf die Erstattung der sich aus der Anwendung dieses Protokolls ergebenden Geldbußen und Kosten zu verzichten.

Artikel 17

Die Übermittlung des Ersuchens um Verfolgung oder Rechtshilfe erfolgt zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Liste seiner nationalen Behörden, die zur Übermittlung oder Entgegennahme von Ersuchen um Strafverfolgung oder Rechtshilfe befugt sind.

Artikel 18

In den in Artikel 177 des Vertrages geregelten Fällen und wenn der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, trifft der Gerichtshof seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Beschlusses des Gerichts des Mitgliedstaates, welches das Verfahren aussetzt.

Dazu kann die Verfahrensordnung ein vereinfachtes Dringlichkeitsverfahren vorsehen, das Verkürzen von Fristen, einschließlich der Frist nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes, enthält.

Protokoll über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gegen Anordnungen ihrer Organe aufgrund des Vertrages und gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die ihre Durchführung gewährleisten.

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in dem Wunsche, das in Artikel 192 des Vertrages vorgesehene Protokoll festzulegen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind.

KAPITEL I
Geltungsbereich

Artikel 1

1. Dieses Protokoll gilt für alle Zuwiderhandlungen

   — gegen die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

   — gegen die Anordnung ihrer Organe aufgrund des Vertrages sowie gegen die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ihre Durchführung gewährleisten.

2. Die Kapitel II, III und V dieses Protokolls gelten auch für Zuwiderhandlungen gemäß Kapitel IV.

3. In diesem Protokoll umfaßt der Ausdruck „Strafsanktionen" Strafen, die von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden, sofern die Möglichkeit besteht, ein Rechtsmittel einzulegen. Der Ausdruck „Strafrecht" und alle anderen Ausdrücke, die den Begriff „Straf-" enthalten, sind entsprechend auszulegen.

KAPITEL II
Übertragung von Strafverfolgungen

Artikel 2

Ist der aufgrund seines eigenen Rechts zuständige Mitgliedstaat der Auffassung, den einer Zuwiderhandlung nach Artikel 1 Beschuldigten nicht selbst verfolgen zu können, auch wenn er die Auslieferung fordert, so kann er ein Ersuchen um Übernahme der Verfolgung an den Staat richten, in dem der Beschuldigte seinen ständigen Wohnsitz hat oder sich befindet.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat ist für die Verfolgung der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen zuständig, für die ein Ersuchen auf Verfolgung von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 vorliegt.

Artikel 4

Durch die Vorschriften von Artikel 3 wird die Zuständigkeit nicht eingeschränkt, die jeder Mitgliedstaat aufgrund seines innerstaatlichen Rechts auf dem Gebiet der Strafverfolgung besitzt.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat muß die Verfolgung des Beschuldigten auf ein Ersuchen nach Artikel 2 in Erwägung ziehen. Entscheidet der ersuchte Staat, die Strafverfolgung nicht durchzuführen, teilt er dem ersuchenden Staat unverzüglich die Gründe hierfür mit.

Artikel 6

Wurde die Zuwiderhandlung außerhalb des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaates begangen, der die Strafverfolgung durchführt, betrachtet dieser die Zuwiderhandlung als in seinem eigenen Hoheitsgebiet begangen.

Artikel 7

1. In dem Mitgliedstaat, der die Verfolgung in Anwendung der vorhergehenden Artikel durchführt, sind die Straf- und Strafverfahrensvorschriften dieses Staates anzuwenden.

2. Für die Anwendung von Absatz 1 stellt der ersuchte Mitgliedstaat die sich auf das Hoheitsgebiet, die Behörden, die Mittel der öffentlichen Hand oder sonstige hoheitliche Merkmale des ersuchenden Staates beziehenden Tatbestände den entsprechenden Tatbeständen der strafbaren Handlung in seinem eigenen Recht gleich.

Artikel 8

Wird ein und dieselbe Handlung von mehreren Seiten verfolgt, so hat jeder der betroffenen Mitgliedstaaten den anderen Staat von der Verfolgung auf seinem Hoheitsgebiet zu unterrichten, sofern er von den in einem anderen Mitgliedstaat eingeleiteten Strafverfolgungen Kenntnis hat.

Artikel 9

Die in dem ersuchenden Mitgliedstaat gemäß seinen Gesetzen und Verfahrensordnungen durchgeführten Verfahrenshandlungen haben im ersuchten Mitgliedstaat die gleiche Rechtsgültigkeit, wie wenn sie von den Behörden dieses Mitgliedstaates durchgeführt worden wären, ohne daß diese Rechtshandlungen durch die Gleichstellung höhere Beweiskraft erhalten, als sie im ersuchenden Staat haben.

Artikel 10

Jede im ersuchenden Staat rechtswirksame Handlung, durch die die Verjährung unterbrochen wird, hat im ersuchten Staat dieselbe Wirkung und umgekehrt.

KAPITEL III

Rechtshilfe

Artikel 11

1. Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates leisten auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates bei jedem Verfahren zur Ahndung einer der in Artikel 1 umschriebenen Zuwiderhandlungen soweit wie möglich Rechtshilfe.

2. Der vorangegangene Absatz findet keine Anwendung auf die Vollstreckung von Verhaftungen und Strafsanktionen.

Artikel 12

Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn der ersuchte Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die eigene öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Artikel 13

Jede Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

KAPITEL IV

Strafrechtlicher Schutz der Gemeinschaftsinteressen

Artikel 14

In jedem Mitgliedstaat sind die Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen, die

— die rechtswidrige Verringerung staatlicher Einnahmen, oder

— die rechtswidrige Inanspruchnahme von staatlichen Subventionen, Erstattungen oder öffentlichen Finanzhilfen

zum Gegenstand oder zur Folge haben, auch auf die Handlungen oder Unterlassungen anwendbar, die

— die rechtswidrige Verringerung der Einnahmen, die die Eigenmittel der Gemeinschaften darstellen, oder

— die rechtswidrige Inanspruchnahme von Subventionen, Erstattungen, öffentlichen Finanzbeihilfen oder sonstigen Beträgen, die – auch indirekt – aus dem Haushalt der Gemeinschaften finanziert werden,

zum Gegenstand oder zur Folge haben.

Artikel 15

In jedem Mitgliedstaat gelten dessen Strafvorschriften für die Vorlage einer gefälschten Urkunde oder die Abgabe einer falschen Erklärung bei einer mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Behörde auch für die Vorlage einer gefälschten Urkunde oder die Abgabe einer falschen Erklärung bei einer Behörde der Gemeinschaften, die mit einer entsprechenden Aufgabe betraut ist, wenn diese Urkunden oder Erklärungen im Hinblick auf die Anwendung und/oder Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften auf den in Artikel 1 angesprochenen Rechtsgebieten gefordert werden.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, auf die Erstattung der sich aus der Anwendung dieses Protokolls ergebenden Geldbußen und Kosten zu verzichten.

Artikel 17

Die Übermittlung des Ersuchens um Verfolgung oder Rechtshilfe erfolgt zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Liste seiner nationalen Behörden, die zur Übermittlung oder Entgegennahme von Ersuchen um Strafverfolgung oder Rechtshilfe befugt sind. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten hierüber.

Artikel 18

In den in Artikel 150 des Vertrages geregelten Fällen und wenn der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, trifft der Gerichtshof seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Beschlusses des Gerichts des Mitgliedstaates, welches das Verfahren aussetzt.

Dazu kann die Verfahrensordnung ein vereinfachtes Dringlichkeitsverfahren vorsehen, das Verkürzen von Fristen, einschließlich der Frist nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes, enthält.

Begründung

I. Einleitung

1. Anläßlich der 152. Sitzung des Rates und der Konferenz der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten (Justizminister) in Luxemburg am 3. Juni 1971, fand ein Meinungsaustausch über die Probleme der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts statt (Dok. R 964/71(JUR)34) und führte zu folgenden Schlußfolgerungen:

„Der Rat hat eine eingehende Prüfung der Probleme beschlossen, die von der Verhütung und Ahndung von Vergehen sowie von der Kontrolle und dem Beistand zwischen den Mitgliedstaaten auf den Sachgebieten aufgeworfen werden, die durch Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Gemeinschaften geregelt sind. Diese Arbeiten werden sich vorrangig auf den Steuer- und Zollbereich sowie auf das Gebiet der Landwirtschaft und der Nahrungsmittel erstrecken. Die Kommission wird gebeten, diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten."

2. Daraufhin wurde unter Vorsitz der Kommission eine Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten einberufen. Die Gruppe prüfte einen Vorentwurf zu „gemeinsamen Regeln" der Kommissionsdienststellen über die Erhöhung der Wirksamkeit der Ahndung von Vergehen gegen das Gemeinschaftsrecht. Ende 1974 kamen die Sachverständigen zu einer einhelligen Auffassung zum Sachgehalt des Entwurfs. Bei diesem Sachstand konnte die Kommission im November 1974 der Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten (Justizminister) einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorlegen. Die Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten nahm den Bericht zur Kenntnis und forderte die Kommission auf, die Arbeiten auf diesem Gebiet weiterzuführen und ihr vor Ende 1975 einen Bericht über ihre Schlußfolgerungen zu unterbreiten.

Im Zusammenhang mit den genannten Beschlüssen des Rates und der Vertreter der Mitgliedstaaten erfolgt die Vorlage dieses Vorschlages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zwecks gemeinsamer Regelung des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie der Ahndung von Vergehen gegen die Vorschriften genannter Verträge.

3. Nach Artikel 86 des EGKS-Vertrages, Artikel 5 des EWG-Vertrages und Artikel 192 des EAG-Vertrages sind die Mitgliedstaaten gehalten, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben, zu treffen. Alle Verpflichtungen und Verbote des Gemeinschaftsrechts hätten keine große Bedeutung, wenn sie nicht mit Hilfe von Strafvorschriften durchgesetzt werden könnten. Die Strafvorschriften sind zwar generell vorhanden, doch nur als Bestandteile der einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Daraus ergeben sich manche Schwierigkeiten für die Ahndung von Vergehen gegen das Gemeinschaftsrecht.

II. Problemstellung

Da die Strafvorschriften zur Ahndung von Vergehen gegen das Gemeinschaftsrecht rein einzelstaatlichen Charakter tragen, ergeben sich verschiedene Problemstellungen, insbesondere:

die Verfolgung von Vergehen einer Firma mit Sitz im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen begangen wurden, kann von diesem Staat nicht durchgeführt werden, da für die fraglichen Vergehen der Geltungsbereich des Strafrechts auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist;

die Verfolgung betrügerischer Handlungen zum Nachteil gemeinschaftlicher Gelder ist nicht immer sicher, da die Tatbestandsmerkmale des Delikts nach manchen einzelstaatlichen Rechtsordnungen nur die eigenen öffentlichen Gelder betreffen.

In dem Maße wie die Gemeinschaften über eigene Einnahmen verfügen, wächst das gemeinschaftliche Bedürfnis, die Ahndung von Betrugshandlungen bei der Einnahme und Verwendung der gemeinschaftlichen Mittel wirksamer zu gestalten.

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, müssen die dringendsten Probleme gelöst werden, die sich aus dem Mangel an Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten und durch die Begrenztheit der einzelstaatlichen Strafverfolgungsordnungen ergeben.

III. Lösung

Es erschien angebracht, zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts eine globale Lösung zu suchen. Mit dieser Zielsetzung hat eine Arbeitsgruppe aus Regierungssachverständigen der neun Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission 1972 die Arbeit aufgenommen und einen formulierten Entwurf erarbeitet. Dabei wurde von der Notwendigkeit ausgegangen, die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts bestmöglich sicherzustellen, ohne jedoch die einzelstaatlichen Strafrechtsordnungen tiefgreifend zu ändern, und weiter von der Zweckmäßigkeit, ein anpassungsfähiges und einfaches Instrument zur Verfügung zu haben, das im Rahmen der engen und besonderen Beziehungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften seine Wirksamkeit voll entfalten kann.

Der Entwurf versucht, die beiden Lücken zu füllen, die sich für das Gemeinschaftsrecht daraus ergeben, daß in bestimmten Mitgliedstaaten eine Zuständigkeit für Vergehen gegen das Gemeinschaftsrecht

außerhalb ihres Hoheitsgebietes nicht vorhanden ist und daß einzelstaatliche Strafvorschriften fehlen, die den Schutz der europäischen Geldmittel gewährleisten können.

IV. Inhalt der vorgeschlagenen Regelung

1. Geltungsbereich

Die vorgeschlagene Regelung gilt für die Zuwiderhandlungen gegen alle Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben im Verlauf der Verhandlungen es für angebracht gehalten, den Geltungsbereich zu erweitern, der durch den Beschluß des Ministerrates auf bestimmte als vorrangig erklärte Sachgebiete beschränkt war. Die Konferenz der Justizminister hat 1974 von dieser Erweiterung Kenntnis genommen.

Nach Auffassung der Kommission sprechen rechtliche wie logische Argumente gleichermaßen für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Regelung auf alle Gebiete des Gemeinschaftsrechts. Da die Ahndung von Vergehen gegen das Gemeinschaftsrecht integrierender Bestandteil der Rechtsordnung der Gemeinschaft ist, scheint es unbegreiflich, bestimmte Gebiete des Gemeinschaftsrechts vom Geltungsbereich der vorgeschlagenen Regelung auszunehmen.

Aus diesen Gründen erstreckt sich der Geltungsbereich des beigefügten Vorschlags zur gemeinsamen Regelung auf das gesamte Gemeinschaftsrecht.

2. Zuständigkeit für im Ausland begangene Vergehen

Um die Probleme der mangelnden Zuständigkeit für im Ausland begangene Vergehen zu lösen, schien es – unter den verschiedenen sich anbietenden Möglichkeiten – angebracht, sich für die im internationalen Strafrecht bereits bekannte Lösung der Übertragung von Strafverfahren zu entscheiden. D. h. der rechtszuständige Mitgliedstaat kann den Staat, in dem der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält, um die Strafverfolgung ersuchen unter Anwendung des eigenen Strafrechts und Strafverfahrens. Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Zuständigkeiten für im Ausland begangene strafbare Handlungen werden von der ausgearbeiteten Regelung nicht berührt. Die gewählte Methode löst die fraglichen Probleme, wobei die geltenden nationalen Rechtsordnungen möglichst unangetastet bleiben.

3. Strafrechtlicher Schutz der Gemeinschaftsmittel

Um die Probleme im Zusammenhang mit dem mangelnden strafrechtlichen Schutz der Gemeinschaftsmittel zu lösen, wurde der Grundsatz der Gleichstellung angewandt. Die gemeinsame Regelung sieht daher vor, daß jeder Mitgliedstaat seine Strafbestimmungen zum Schutz öffentlicher Mittel vor Betrug auf betrügerische Handlungen anwendet, die gegen Gemeinschaftsmittel gerichtet sind.

4. Rechtshilfe

Ferner wurde eine hinreichend geschmeidige Form der Rechtshilfe vorgesehen, die die praktische Lösung bestimmter Probleme ermöglicht, die sich dann ergeben können, wenn die Behörden eines Staates einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zu ahnden haben, der außerhalb der Grenzen dieses Staates begangen worden ist.

V. Rechtsinstrument

Mit den nationalen Sachverständigen der Arbeitsgruppe wurde die Frage erörtert, welches Rechtsinstrument dem Sachgehalt des Entwurfs am besten entspreche. Der Mehrheit der Delegationen erschien dabei für diese Regelung ein „self-executing"-Instrument erforderlich. Diese Delegierten waren der Ansicht, daß dieser Anforderung am besten die Form des Übereinkommens entspreche.

Angesichts der Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Auslegung einer neuen Materie ersuchte die Kommission ihn um seine Stellungnahme zu dieser Frage. Die Stellungnahme des Gerichtshofes beschränkt sich nicht darauf, die Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes auf strafrechtlichem Gebiet zu untersuchen, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die Wahl des Rechtsinstruments für den fraglichen Entwurf.

Nach Auffassung des Gerichtshofes fügt sich die angestrebte Regelung ihrem Gegenstand wie ihrer Zielsetzung nach in die Rechtsordnung der Gemeinschaft ein, deren untrennbarer Bestandteil sie in Zukunft sein solle. Der Gerichtshof meint ferner, es sei von Vorteil, daß die Einfügung der angestrebten Regelung in einer Weise erfolge, die klar verdeutlicht, daß diesen Vorschriften hinsichtlich ihrer Auslegung, ihrer zwingenden Kraft, ihren Rechtsfolgen und Anwendungsbedingungen, alle Merkmale von Vertragsvorschriften zukomme.

Der Gerichtshof weist darauf hin, daß die Anwendung des Artikels 236 des Vertrages zur Erreichung dieses Ziels führe.

Nach eingehender Prüfung der Rechtsgrundlage teilt die Kommission die amtliche Stellungnahme des Gerichtshofes. Denn es handelt sich darum, eine Regelung einzuführen, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu schützen sowie die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts mit Hilfe einer Zusammenarbeit der Behörden und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten zu sichern und zu gewährleisten hat. Nach Ansicht der Kommission ist es angezeigt, daß die Einbeziehung der Vorschriften des gemeinsamen Regelungsentwurfs in das Vertragssystem durch ihre Aufnahme in das Gemeinschaftsrecht sensu stricto erfolgt. Damit wird klar herausgestellt, daß sich diesen Vorschriften hinsichtlich ihrer Auslegung, ihrer

zwingenden Kraft, ihren Rechtsfolgen und Anwendungsbedingungen alle Merkmale von Vertragsvorschriften eignen.

In Ermangelung entsprechender Bestimmungen in den Verträgen kann das angestrebte Ziel mit Hilfe von Vertragsänderungen erreicht werden. Diese Änderungen erfolgen auf der Grundlage von Artikel 96 des Vertrages zur Gründung der EGKS, Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der EWG und Artikel 204 zur Gründung der EAG in Form von den Verträgen als Anhänge beizufügenden Protokollen.

Auch der Gerichtshof hat in seiner Stellungnahme die Verwendung von Protokollen zum fraglichen Zweck unterstützt.

Das für die Vertragsänderungen vorgesehene Verfahren scheint als das der Rechtsetzung auf dem besonderen Gebiet des Strafrechts bestentsprechende. Das Verfahren ermöglicht die Mitwirkung des Europäischen Parlaments wie auch im Wege der Ratifikation der nationalen Parlamente. Die in allen Mitgliedstaaten vorgesehene demokratisch kontrollierte Rechtsetzung auf strafrechtlichem Gebiet ist damit sichergestellt.

Mit dieser Vorlage wird ein Vertrag vorgeschlagen, der die Änderung der drei Verträge zur Gründung der Gemeinschaften ermöglicht und dazu bestimmt ist, drei Protokolle zwecks gemeinsamer Regelung des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften besagter Verträge zu genehmigen. Diese Protokolle sollen den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügt werden. Die Verschiedenartigkeit der durch die Änderung der drei Verträge angestrebten Verfahren wie auch die verschiedenen Verfahren zur Vorabentscheidung der Auslegung durch den Gerichtshof rechtfertigen drei Protokolle.

Entwurf eines Vertrages zur Änderung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zwecks gemeinsamer Regelung der Verantwortlichkeit und des Schutzes der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts

Seine Majestät der König der Belgier, Ihre Majestät die Königin von Dänemark, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident Irlands, der Präsident der Italienischen Republik, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland —

gestützt auf Artikel 96 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß in den Mitgliedstaaten besondere Vorschriften über strafbare Handlungen, die die Beamten in oder bei Ausübung ihres Amtes begehen können sowie über den strafrechtlichen Schutz der nationalen Beamten in Ausübung ihres Amtes bestehen,

in der Erwägung, daß diese Vorschriften im allgemeinen auf Beamte der Europäischen Gemeinschaften nicht anwendbar sind, und daß das Fehlen einer derartigen Regelung unzuträglich ist —

HABEN BESCHLOSSEN, den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ändern zwecks Erlaß einer gemeinsamen Regelung der Verantwortlichkeit und des Schutzes der Beamten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Seine Majestät den König der Belgier, Ihre Majestät die Königin von Dänemark, den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, den Präsidenten der Französischen Republik, den Präsidenten Irlands, den Präsidenten der Italienischen Republik, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

DIE nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen VEREINBART HABEN:

Artikel 1

Artikel 24 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird durch die Einfügung eines neuen Absatzes mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„3. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit und den Schutz der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind Gegenstand eines diesem Vertrag als Anhang beigefügten Protokolls."

Artikel 2

1. In den Artikeln 25, 28 Abs. 1 sowie Artikel 29 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird das Wort „Protokoll" durch die Worte „Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften" ersetzt.

2. In Artikel 30 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden die Worte „des Protokolls" durch die Worte „der Protokolle" ersetzt.

Artikel 3

Dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird das folgende Protokoll als Anhang beigefügt: „Protokoll über die Verantwortlichkeit und den Schutz der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften", dessen Wortlaut im Anhang beigefügt ist.

Artikel 4

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 6

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, englischer, dänischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Protokoll über die Verantwortlichkeit und den Schutz der Beamten und anderen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in Erwägung, daß nach Artikel 24 Abs. 3 des Vertrages die Verantwortlichkeit sowie der Schutz der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts durch geeignete Vorschriften zu regeln ist —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind.

Artikel 1

1. Beamte der Gemeinschaften im Sinne dieses Protokolls sind alle Personen, die die Eigenschaft eines Beamten oder sonstigen Bediensteten im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften haben.

2. Die Vorschriften dieses Protokolls, welche die Bezeichnung „Beamte der Europäischen Gemeinschaften" verwenden, sind auch anwendbar

   a) auf das Personal der Europäischen Investitionsbank,

   b) auf die Personen, die von den Mitgliedstaaten oder einer öffentlichen oder privaten Organisation den Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden und dort Funktionen ausüben, die den von den Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ausgeübten, entsprechen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

a) Heimatstaat:

   Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Beschuldigte besitzt,

b) Amtsgelder:

   Die Mittel einer oder mehrerer Europäischer Gemeinschaften, die Mittel der Europäischen Investitionsbank, die Mittel der Euratom-Versorgungsagentur sowie die Mittel, die von den vorgenannten Organen verwaltet werden.

Artikel 3

1. In jedem Mitgliedstaat sind dessen Strafvorschriften, die für die innerstaatlichen öffentlichen Bediensteten wegen

   a) passiver Bestechung,

   b) Urkundenfälschung,

   c) Unterschlagung und Veruntreuung

   gelten, auch auf die Beamten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend anwendbar.

2. Im Falle der Unterschlagung und Veruntreuung gilt Absatz 1 Buchstabe c jedoch nur für solche Tathandlungen, die sich auf Amtsgelder beziehen.

Artikel 4

In jedem Mitgliedstaat sind dessen Strafvorschriften über die Verletzung des Berufsgeheimnisses auch auf die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch

a) die Beamten und ehemaligen Beamten der Europäischen Gemeinschaften,

b) Personen, die im Einzelfall und mit ihrem Einverständnis von einer zuständigen Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind,

entsprechend anwendbar.

Artikel 5

In jedem Mitgliedstaat sind dessen Strafvorschriften über die aktive Bestechung und die Strafvorschriften zum Schutz der Amtsausübung der innerstaatlichen öffentlichen Bediensteten auch zum Schutz der Beamten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden.

Artikel 6

1. Ist der Beschuldigte Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, werden die in Artikel 2 und 3 genannten Straftaten in seinem Heimatstaat verfolgt.

2. Der Heimatstaat kann den Staat, in dem die Tathandlung begangen wurde, oder den Staat, in dem der Beschuldigte seinen ständigen Wohnsitz hat, um die Strafverfolgung ersuchen, wenn dies einer besseren Rechtspflege, namentlich einer Beschleunigung des Verfahrens oder dem Interesse des Beschuldigten dient.

3. Wird der Beschuldigte in dem Staat, in dem die Tathandlung begangen wurde, angetroffen, so überträgt der Heimatstaat diesem Staat auf dessen Ersuchen die Strafverfolgung.

4. Ist der Beschuldigte nicht Staatsangehörgiger eines Mitgliedstaates, so wird er wegen der strafbaren Handlungen nach Artikel 3 und 4 in dem Mitgliedstaat verfolgt, in dem sie begangen wurden. Wurden die strafbaren Handlungen nicht auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates begangen, so wird der Beschuldigte in dem Staat verfolgt, in dem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften seinen Sitz hat.

5. In dem Mitgliedstaat, der die Strafverfolgung nach den vorstehenden Absätzen durchführt, sind dessen Straf- und Strafverfahrensvorschriften auf die nach den Artikeln 3 und 4 strafbaren Handlungen anwendbar, ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort sie begangen wurden.

Artikel 7

1. Jede nach den Artikeln 3 und 4 strafbare Handlung wird in allen zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Auslieferungsverträgen als Auslieferungsdelikt angesehen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Straftat in allen zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsverträgen als Auslieferungsdelikt einzubeziehen.

2. Wird ein Mitgliedstaat, der die Auslieferung von dem Bestehen eines Vertrages abhängig macht, von einem anderen Mitgliedstaat, mit dem kein Auslieferungsvertrag besteht, mit einem Auslieferungsersuchen befaßt, so betrachtet er dieses Protokoll im Hinblick auf die strafbare Handlung als Rechtsgrundlage. Die Auslieferung unterliegt den anderen Bedingungen im Recht des ersuchten Staates.

3. Die Mitgliedstaaten,die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen die nach Artikel 3 und 4 strafbaren Handlungen unter den Bedingungen nach dem Recht des ersuchten Staates untereinander als Auslieferungsdelikt an.

Artikel 8

Dieses Protokoll berührt nicht:

1. den Artikel 194 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft;

2. die Vorschriften über die Vorrechte und Befreiungen
   a) in der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
   b) in der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
   c) in der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft,
   d) in dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften;

3. die Anwendung des allgemeinen Rechts im Falle einer in diesem Protokoll nicht geregelten von Beamten der Europäischen Gemeinschaften begangenen strafbaren Handlung.

Artikel 9

In den in Artikel 177 des EWG-Vertrages und in Artikel 150 des EAG-Vertrages geregelten Fällen, und wenn der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, trifft der Gerichtshof seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Beschlusses des Gerichts des Mitgliedstaates, welches das Verfahren aussetzt.

Dazu kann die Verfahrensordnung ein vereinfachtes Dringlichkeitsverfahren vorsehen, das Verkürzungen von Fristen, einschließlich der Fristen nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 21 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft, enthält.

Artikel 10

Der diesem Protokoll beigefügte Anhang ist Bestandteil des Protokolls.

Jede Bezugnahme des Anhangs auf besondere Vorschriften des Rechtes eines Mitgliedstaates betrifft in gleicher Weise jede Änderung dieser Vorschriften. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften derartige Änderungen innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Inkrafttreten mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

Anhang

Die Hohen Vertragsparteien haben nachstehende Bestimmungen vereinbart, die dem Protokoll beigefügt werden:

Artikel I

Artikel 3 Abs. 1 a des Protokolls gilt auch für die nach Artikel 317 des italienischen Strafgesetzbuches strafbare Handlung.

Artikel 3 Abs. c des Protokolls gilt auch für die deutschen Strafvorschriften über Falschbeurkundung im Amt.

Artikel 3 Abs. c des Protokolls gilt auch für die nach dem in Irland geltenden Larceny Act von 1916 strafbaren Handlungen.

Artike II

Hinsichtlich Irlands, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sowie Dänemarks wird festgestellt, daß dieses Protokoll auch auf die in Artikel 3 Abs. 1 a und b genannten strafbaren Handlungen anwendbar ist, wenn solche von Beamten der Europäischen Gemeinschaften in ihrer amtlichen Eigenschaft begangen wurden.

Artikel III

Soweit das deutsche Recht die Strafverfolgung von einer Ermächtigung abhängig macht, ist diese in den Fällen nach Artikel 4 des Protokolls nicht erforderlich.

Artikel IV

Artikel 4 des Übereinkommens gilt auch für die deutschen Strafvorschriften, durch die Privatgeheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geschützt werden.

Artikel V

Der Versuch der in den Artikeln 3, 4 und 5 des Protokolls genannten Straftaten ist strafbar, sofern er nach den entsprechenden Straftatbeständen des belgischen, französischen und luxemburgischen Rechts strafbar ist.

Begründung

I. Einleitung

Das Erfordernis, sich mit Fragen der Verantwortlichkeit und des Schutzes von Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu befassen, erhellt aus der Tatsache, daß es zur Zeit unmöglich ist, Beamte der Gemeinschaften etwa wegen folgender Vergehen zu belangen: Geheimnisbruch[1]), Bestechung, Amtsunterschlagung usw. Die Mitgliedstaaten haben in der Vergangenheit mehrfach die Forderung erhoben, diese Lücke zu schließen. So unterzog eine Arbeitsgruppe aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission diese Fragen einer Prüfung. Ihre Arbeiten führten zu einem 1972 von den Sachverständigen der früheren sechs Mitgliedstaaten einstimmig gebilligten Regelungsentwurf. Infolge der Erweiterung der Gemeinschaft wurde dieser Text nochmals von Sachverständigen der neun Mitgliedstaaten geprüft. 1974 einigten sich die Sachverständigen der Mitgliedstaaten einhellig auf den Sachgehalt des Textes. Im November 1974 legte die Kommission der Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten (Justizminister) sodann einen Bericht über die auf diesem Gebiet erzielten Forschritte vor. Nach Kenntnisnahme forderte die Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten die Kommission auf, ihre Arbeiten fortzusetzen, um baldmöglichst zu einer endgültigen Fassung zu gelangen.

Der Aufforderung der Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten (Justizminister) wird durch den beigefügten Vorschlag nachgekommen. Er bezieht sich auf die Änderung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zwecks gemeinsamer Regelung der Verantwortlichkeit und des Schutzes der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts.

II. Erforderlichkeit der Arbeiten

In den weitaus meisten Mitgliedstaaten gelten besondere strafrechtliche Vorschriften für Straftaten, die Beamte in Ausübung ihres Amtes begehen können sowie Vorschriften über ihren strafrechtlichen Schutz.

Diese Vorschriften sind alle nicht auf die Beamten der Gemeinschaften anwendbar, da das Strafrecht der einzelnen Staaten nur für ihre Beamten gilt.

Unter diesen Umständen ist es unmöglich, die Beamten der Gemeinschaften für bestimmte Straftaten strafrechtlich zu verfolgen und ihnen einen strafrechtlichen Schutz zu gewähren.

Hinsichtlich der Frage von Straftaten wären die Disziplinarstrafen des Statuts der Beamten der Gemeinschaften (Entlassung und Verlust des Pensionsanspruchs) in mehreren Fällen unzureichend, z. B.

1. wenn der Beamte für fremde Interessen handelt, die zu seiner Entschädigung im Falle der Entlassung bereit wären,
2. wenn der Beamte erhebliche Geldmittel unterschlägt oder veruntreut, die es ihm erlauben, die Folgen der Entlassung und des verlorenen Pensionsanspruchs wettzumachen.

Hieraus ergibt sich eine Vielzahl von Unzuträglichkeiten.

Behörden oder Privatorganisationen der Mitgliedstaaten zögern mitunter, den Gemeinschaftsorganen vertrauliche Auskünfte zu erteilen, da Strafsanktionen gegen Geheimnisbruch nicht bestehen. Daneben haben die Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Zuge der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinschaften immer häufiger Entscheidungen zu treffen, die materielle Interessen berühren (z. B. Zunahme der Tätigkeit der verschiedenen Fonds oder Maßnahmen im Währungs- oder Energiebereich). Da die Möglichkeit von strafbaren Handlungen wie Bestechung oder Bruch des Dienstgeheimnisses nicht auszuschließen ist, wächst die Notwendigkeit, über angemessene Mittel zur Strafverfolgung von Beamten der Gemeinschaft zu verfügen.

Außerdem ist ganz allgemein der psychologische Effekt der Schließung von Lücken, die sich aus dem Fehlen einer strafrechtlichen Verantwortung der Beamten ergeben, von großer Bedeutung. Für die öffentliche Meinung wäre es in der Tat recht schokkierend, wenn sich nach einer von einem Beamten der Gemeinschaften in Ausübung seines Amtes begangenen spektakulären Straftat herausstellte, daß seine Strafverfolgung nicht möglich ist, während die nationalen Beamten strafrechtlich verantwortlich sind.

Andererseits ist es im Interesse der einwandfreien Funktion der Gemeinschaftsregelungen zweckdienlich, den Beamten der Gemeinschaften einen wirksamen Strafrechtsschutz bei Straftaten, die gegen sie selbst begangen werden können, zu gewähren, ähnlich dem Schutz, den die nationalen Beamten gegen Gewaltanwendung, Widerstand usw. genießen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, z. B. bei Kontrollen, entgegengesetzt werden können.

III. Inhalt des Entwurfs

Um diese Lücken zu schließen, wurde eine pragmatische Lösung gewählt, mit der für den Bedarfsfall ein ausreichend wirksames Instrument zur Verfügung steht.

Die Lösung besteht in der Gleichstellung der Beamten der Gemeinschaften hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortung für bestimmte strafbare Hand-

[1] mit Ausnahme von Artikel 194 EAG-Vertrag

lungen mit den nationalen Beamten. Die Zahl der im Entwurf berücksichtigten Straftatbestände ist sehr gering. Es handelt sich um die schwersten und für das ordnungsgemäße Arbeiten der Gemeinschaftsorgane abträglichsten strafbaren Handlungen (passive Bestechung, Urkundenfälschung, Unterschlagung und Veruntreuung sowie Bruch von Dienstgeheimnissen). Gleichzeitig wird auch der strafrechtliche Schutz der Beamten der Gemeinschaften durch die Gleichstellung sichergestellt.

Für die Strafverfolgung von Gemeinschaftsbeamten sind in erster Linie die Gerichte seines Heimatstaates und unter Umständen die Gerichte des Staates zuständig, in dem die strafbare Handlung begangen wurde.

Daneben sind für bestimmte Einzelfälle (außerhalb des Hoheitsgebietes der Gemeinschaften oder von Beamten aus Drittstaaten begangene Straftaten) auch andere Zuständigkeiten vorgesehen.

IV. Rechtsinstrument

Mit den nationalen Sachverständigen der Arbeitsgruppe wurde die Frage erörtert, welches Rechtsinstrument dem Sachgehalt des Entwurfs am besten entspreche. Der Mehrheit der Delegationen erschien dabei für diese Regelung ein „self-executing"-Instrument erforderlich. Diese Delegierten waren der Ansicht, daß dieser Anforderung am besten die Form des Übereinkommens entspreche. Dagegen wünschte das Europäische Parlament – Schreiben des Präsidenten Herrn Berkhouwer an den Rat vom 10. Dezember 1974 –, daß alle den europäischen öffentlichen Dienst betreffenden Entscheidungen nach den gemeinschaftlichen Verfahren erlassen werden sollen, d. h. durch den Rat der Gemeinschaften nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

Angesichts der Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Auslegung einer neuen Materie ersuchte die Kommission ihn um Stellungnahme zu dieser Frage. Die Stellungnahme des Gerichtshofes beschränkt sich nicht darauf, die Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes auf strafrechtlichem Gebiet zu untersuchen, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die Wahl des Rechtsinstruments für den fraglichen Entwurf.

Nach Auffassung des Gerichtshofes fügt sich die angestrebte Regelung ihrem Gegenstand wie ihrer Zielsetzung nach in die Rechtsordnung der Gemeinschaft ein, deren untrennbarer Bestandteil sie in Zukunft sein solle. Der Gerichtshof meint ferner, es sei von Vorteil, daß die Einfügung der angestrebten Regelung in einer Weise erfolge, die klar verdeutlicht, daß diesen Vorschriften hinsichtlich ihrer Auslegung, ihrer zwingenden Kraft, ihren Rechtsfolgen und Anwendungsbedingungen, alle Merkmale von Vertragsvorschriften zukommen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, daß die Anwendung des Artikels 236 des Vertrages zur Erreichung dieses Zieles führe.

Nach eingehender Prüfung der Rechtsgrundlage teilt die Kommission die amtliche Stellungnahme des Gerichtshofes. Denn es handelt sich darum, eine Regelung einzuführen, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu schützen sowie die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts mit Hilfe einer Zusammenarbeit der Behörden und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten zu sichern und zu gewährleisten hat. Nach Ansicht der Kommission ist es angezeigt, daß die Einbeziehung der Vorschriften des gemeinsamen Regelungsentwurfs in das Vertragssystem durch ihre Aufnahme in das Gemeinschaftsrecht stricto sensu erfolgt. Damit wird klar herausgestellt, daß sich diesen Vorschriften hinsichtlich ihrer Auslegung, ihrer zwingenden Kraft, ihren Rechtsfolgen und Anwendungsbedingungen, alle Merkmale von Vertragsvorschriften eignen.

In Ermangelung entsprechender Bestimmungen in den Verträgen kann das angestrebte Ziel mit Hilfe von Vertragsänderungen erreicht werden. Diese Änderungen erfolgen auf der Grundlage von Artikel 96 des Vertrages zur Gründung der EGKS, Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der EWG und Artikel 204 zur Gründung der EAG in Form von den Verträgen als Anhänge beizufügenden Protokollen.

Auch der Gerichtshof hat in seiner Stellungnahme die Verwendung von Protokollen zum fraglichen Zweck unterstützt.

Das für die Vertragsänderungen vorgesehene Verfahren scheint als das der Rechtsetzung auf dem besonderen Gebiet des Strafrechts bestentsprechende. Das Verfahren ermöglicht die Mitwirkung des Europäischen Parlaments wie auch im Wege der Ratifikation der nationalen Parlamente. Die in allen Mitgliedstaaten vorgesehene demokratisch kontrollierte Rechtsetzung auf strafrechtlichem Gebiet ist damit sichergestellt.

Mit dieser Vorlage wird ein Vertrag vorgeschlagen, der die Änderung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermöglicht und dazu bestimmt ist, den Text eines Protokolls über die Verantwortlichkeit und den Schutz der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu genehmigen.